

Jugendordnung

1. Jugendversammlung

1.1 Die Jugendversammlung ist oberstes Organ zur Interessenvertretung von Jugendlichen. Sie setzt sich zusammen aus allen Kindern und Jugendlichen des Vereins bis 18 Jahre sowie den in den Jugendabteilungen tätigen Jugendleitern-/ innen.

1.2 Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:

- Festlegen der Grundsätze für die Tätigkeit der Jugendversammlung, der Jugendleiter-/innen, der gewählten Delegierten und etwaiger Ausschüsse

- Beratung und Beschließung gemeinsamer Veranstaltungen und Vorhaben - Beratung und Beschließung eines Jugendhaushaltsplanes - Wahl des Jugendsprechers / der Jugendsprecherin (vgl. Jugendordnung der HSJ § 7a)

- Wahl des Jugendwartes / der Jugendwartin (vgl. Jugendordnung der HSJ § 7a) - Wahl eines Jugendausschusses

1.3 Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Auf Antrag von 10 % der Mitglieder der Jugendabteilung (en) muss eine Jugendversammlung einberufen werden.

1.4 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die gewählten Mitglieder der Jugendversammlung werden auf der (Jahres-) Hauptversammlung des Vereins bestätigt.

Die Wahlen erfolgen auf die Dauer eines Jahres . Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen müssen vor den (Jahres-) Hauptversammlungen durchgeführt werden .

2. Der Jugendausschuß

Zur Durchsetzung der von der Jugendversammlung beratenen und beschlossenen Vorhaben wird ein Jugendausschuss gewählt. Ihm sollten angehören :

- die im Verein tätigen Jugendleiter - der Jugendwart und die Jugendwartin (soweit sie nicht als Jugendleiter tätig sind)

- der Jugendsprecher / die Jugendsprecherin - zusätzliche Jugendliche , soweit es die Aufgabenstellung erfordert

3. Der Jugendwart und die Jugendwartin

Neben der Tätigkeit als Jugendleiter können der Jugendwart und die Jugendwartin folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Vertretung der Jugend im Vorstand des Vereins,

- Vertretung der Vereinsjugend innerhalb der Sportjugend (z. B. Kreisjugendvollversammlung), im Ortjugendring und gegenüber behördlichen Jugendpflege,
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden bzw. Jugendgruppen, - Vertretung der Jugendlichen gegenüber Schule und Betrieb.

4. Der (Die) Jugendleiter(in)

Jugendleiter nehmen innerhalb der Jugendabteilungen sowohl sportliche als auch überfachliche Aufgaben wahr. Als Jugendleiter werden in diesem Sinne auch Übungsleiter betrachtet, die Übungsstunden speziell für Jugendliche durchführen. Die Aufgabenbereiche der Jugendleiter werden bei der Jugendversammlung beraten und festgelegt

5. Der (Die) Jugendsprecher(in)

Der (die) Jugendsprecher(in) vertritt die besonderen Interessen der Vereinsjugend als Jugendsprecher. Neben anderen Aufgaben, die von der Jugendversammlung beraten und festgelegt werden, sollte der (die) Jugendsprecher(in) vor allem eintreten für den Ausbau der Mit- und Selbstbestimmungsmöglichkeiten von Jugendlichen. Der (die) Jugendsprecher(in) vertritt die Vereinsjugend innerhalb der Sportjugend (z. B. Kreisjugendvollversammlung).

Anzustreben ist außerdem Stimmrecht im (Haupt-) Vorstand des Vereins.

Beschlossen in der Vorstandssitzung am 04. Januar 1994